



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

### **Rückwirkung bei Entlassungsentschädigungen ist verfassungswidrig**

Stand: 11.10.2006

Der BFH in zwei heute veröffentlichten Beschlüssen zur rückwirkend schärferen Einkommensbesteuerung von Entlassungsentschädigungen das BVerfG angerufen. Sollte Karlsruhe der Ansicht des BFH folgen, hätte dies über die vorliegenden Verfahren hinaus weitreichende Folgen für die Beurteilung rückwirkender Steuergesetze, etwa bei der Spekulationsbesteuerung beim Immobilienverkauf oder der Anwendung des § 15b EStG.

- In ersten Fall (2.8.2006, XI R 30/03) war im Oktober 1996 die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zu Ende 1998 gegen Zahlung einer im Januar 1999 fälligen Entschädigung vereinbart worden.
- Im zweiten Fall (2.8.2006, XI R 34/02) erfolgte die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im November 1998 mit Wirkung zum 30. Juni 1999. Die Entschädigung wurde im März 1999 ausgezahlt.

Für beide Fälle schreibt das im März 1999 mit Wirkung vom 1.1.1999 geänderte Einkommenssteuergesetz (durch das StEntlG 1999/2000/2002) eine ungünstigere Besteuerung vor, als sie im Zeitpunkt der jeweiligen Aufhebungsvereinbarung gegolten hatte (Fünftelregelung anstelle des bisherigen halben Steuersatzes).

Der XI. Senat des BFH hält die rückwirkende Schlechterstellung für verfassungswidrig und hat die Verfahren daher dem BVerfG vorgelegt.

Entgegen der ständigen Rechtsprechung des BVerfG hält der BFH nicht mehr an der bisherigen sog. Veranlagungszeitraum-Rechtsprechung fest. Das aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot der Rechtssicherheit erfordert, dass der Steuerpflichtige darauf



vertrauen könne, dass sich die Besteuerung nach dem Gesetz richte, das beim Zufluss der Entschädigung und damit zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Steuertatbestandes gelte.

Nur in besonders begründeten Fällen (etwa Missbrauchsbekämpfung, zwingendes öffentliches Interesse) dürfe der Gesetzgeber die im Zeitpunkt der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestands geltende Rechtslage im Wege einer echten Rückwirkung zu ungunsten des Bürgers ändern.

Somit sei die zu § 34 Abs.1 EStG ergangene Anwendungsregelung des § 52 Abs.47 EStG verfassungswidrig. Dies gelte jedenfalls insoweit, als die Gesetzesänderung sich auch auf solche Entschädigungen steuererhöhend auswirkt, die vor dem am 4.3.1999 erfolgten Beschluss des StEntlG 1999/2000/2002 durch den Bundestag vereinbart und ausbezahlt worden sind. Diese Regelung beinhalte keine unechte, sondern eine echte Rückwirkung, die gemäß Art. 20 Abs.3, 2 Abs.1 GG unzulässig sei, da keine Rechtfertigungsgründe für eine rückwirkende Anwendung vorliege.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axis.de**

oder

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater**

**Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Uerdinger Strasse 12 \* 40474 Düsseldorf**

**Fon: 0211/43 83 560**

**Fax: 0211/43 83 5611**

**E-Mail: bernhard.fuchs@rafuchs.de**

**E-Mail: fuchs@axis.de**